

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 29.04.2026, Zahl: 031-1/ÖEK/1/2026-Sc, mit welcher das Örtliche Entwicklungskonzept

„EBENTHAL IN KÄRNTEN“

verordnet wird

Aufgrund der Bestimmungen des § 9 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl Nr. 59/2021, in der gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden
 - a) in Anlage A der Textteil mit den Zielen und Maßnahmen und
 - b) in Anlage B die funktionale Gliederung sowie
 - c) in Anlage C der Entwicklungsplan im Maßstab 1:10.000.

§ 2

Wirkung

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie den überörtlichen Entwicklungsprogrammen nicht widersprechen.
- (2) Der Gemeinderat hat das Örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zwölf Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der Örtlichen Raumordnung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das Örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3
Siedlungsschwerpunkte

- (1) Als Siedlungsschwerpunkte werden verordnet:
- a) Ebenthal, Gradnitz, Reichersdorf, Rosenegg;
 - b) Pfaffendorf, Priedl, Rain, Zell;
 - c) Zetterei;
 - d) Gurnitz;
 - e) Niederdorf;
 - f) Radsberg;
 - g) Schwarz;
 - h) Haber, Hinterberg, Obitschach, Untermieger;
 - i) Rottenstein.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Christian Orasch